

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.01.2026
Gericht: Amtsgericht Mannheim
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG

4 IN 2514/25

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG, Käfertaler Straße 170, 68167 Mannheim,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Privatbrauerei Eichbaum Verwaltungs GmbH,
Käfertaler Straße 170, 68307 Mannheim
Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Brauerei sowie die Herstellung sonstiger Getränke und der
Handel mit Getränken und Lebensmitteln jeder Art.
Registergericht: Amtsgericht Mannheim Register-Nr.: HRA 702810
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] und Kollegen, **[REDACTED]**,

Gz.: 11196-25CG

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit am 01.01.2026 um 12.00 Uhr als Hauptinsolvenzverfahren eröffnet.
2. Es wird Eigenverwaltung angeordnet. Die Schuldnerin ist berechtigt, unter Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen (§ 270 Abs.1 S. 1 InsO).
3. Zum Sachwalter wird bestellt:
Rechtsanwalt Thomas Oberle
Otto-Beck-Strasse 11, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 4257328
4. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum 11.02.2026 bei dem Sachwalter schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, der Sachwalter kann den Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat für die Anmeldung festlegen. Der Sachwalter muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten.

Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a ZPO) empfangen können, können unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären. Die Zustimmung gegenüber dem Insolvenzgericht gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg in diesem

Verfahren als erteilt.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Sofern die Anmeldung mittels eines elektronischen Dokuments erfolgt, kann auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Sachwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldeunterlagen werden spätestens am 25.02.2026 zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

5. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Sachwalters bzw. Insolvenzverwalters, über die Einsetzung/ Beibehaltung / Besetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens, für den Fall der Aufhebung der Eigenverwaltung die Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans, Vorgabe der Zielsetzung des Plans), 272 (Aufhebung einer Eigenverwaltung), 276 i.V.m. 160 (besonders bedeutsame Rechtshandlungen wie z.B. Veräußerung des Unternehmens oder des Warenlagers im Ganzen, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, Aufnahme eines Darlehens, Führung von Rechtsstreiten mit erheblichem Streitwert, freihändige Veräußerung von Grundstücken, Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder unter Wert, §§162,163 InsO), 277 (Anordnung der Zustimmungspflichtigkeit durch Sachwalter) und 284 (Beauftragung des Sachwalters oder des Schuldners, einen Insolvenzplan auszuarbeiten) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Dienstag, 24.03.2026, 09:00 Uhr,

Sitzungssaal 032, EG, Schloss, Westflügel, 68159 Mannheim

Hinweis:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist.

6. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Dienstag, 24.03.2026, 09:00 Uhr,

Sitzungssaal 032, EG, Schloss, Westflügel, 68159 Mannheim

Hinweis:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

7. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Sachwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

8. Ein Gläubigerausschuss wird bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern:

VR Bank Rhein-Neckar eG, Augustaanlage 61, 68165 Mannheim, derzeit vertreten durch Herrn

_____, _____, und Frau _____,

|Herr ██████████, Mitglied des Betriebsrat Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co.KG, Käfertaler Straße
170, 68167 Mannheim

Bundesagentur für Arbeit Operativer Service Mannheim, derzeit vertreten durch Frau

[REDACTED], Arbeitsagentur Karlsruhe-Rastatt,

_____.

Hildegard Eisemann GmbH & Co. KG, Im Hopfengarten 3, 74937 Spechbach, derzeit vertreten durch Herrn

|SVaG Pensions-Sicherungs-Verein, [REDACTED]

9. Zum Sondersachwalter wird bestellt:

Herr Rechtsanwalt Olaf Spiekermann

Augustaanlage 62-64, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 4329280.

Der Aufgabenbereich des Sondersachwalters Rechtsanwalt Spiekermann betrifft sämtliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den behaupteten Forderungen stehen, die Gegenstand der beiden Rechtsstreitigkeiten zwischen der Schuldnerin und der Park & Bellheimer Brauereien GmbH & Co. KG vor dem OLG Karlsruhe (6 U 27/24 ("VALENTINS") und 6 U 31/24 ("BELLHEIMER") sind. Innerhalb dieses Aufgabenbereichs nimmt der Sondersachwalter die Aufgaben des Sachwalters wahr (insbesondere die unabhängige Überwachung und Begleitung der durch die Schuldnerin vorzunehmenden Prozess- und Vergleichsentscheidungen und -verhandlungen, Vollstreckungs- und Sicherheitsfragen, Begleitung von Entscheidungen zu Anfechtungsansprüchen, Kostenfolgen, Klage- bzw. Rechtsmittelanträge, Anerkenntnis/ Erledigung, etwaige Begleitabsprachen), einschließlich der Vorbereitung von Beschluss- und Entscheidungsvorlagen an das Gericht bzw. den Gläubigerausschuss. Der Sondersachwalter erhält uneingeschränkte Einsichts-, Informations- und Teilnahmerechte in alle diesen Aufgabenbereich betreffenden Vorgängen und Korrespondenzen; die Schuldnerin und ihre Prozessvertreter werden zur laufenden Unterrichtung an ihn verpflichtet.

10. Der Sachwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen. Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 ZPO erfolgen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

11. Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV. Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGIInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim

Schloss, Westflügel

68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.